

Gemeindeordnung Gemeinde Herbetswil

Die Gemeindeversammlung von Herbetswil

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Gemeinde Herbetswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind durch die Gemeinde Herbetswil

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Herbetswil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Anzeiger Thal-Gäu-Olten zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der/die Gemeindepräsident/-in

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 55 GG

§ 20

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 21

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) Sie beschliesst Geschäfte, deren finanziellen Auswirkungen die Befugnisse des Gemeinderates übersteigen

b) Über den Verkauf von Immobilien, Land und Wald, welche von der ehemaligen Bürgergemeinde eingebracht wurden, kann ausschliesslich die Gemeindeversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entscheiden.

Diese Regelung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Gemeindeversammlung abgeändert werden.

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 22

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat zählt sechs Mitglieder sowie mindestens je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Parteien und Interessensgruppen

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 24

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er beschliesst über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 nicht übersteigen.
- b) er beschliesst den Kauf oder Verkauf von Land und Liegenschaften bis zu einem maximalen Preis von Fr. 200'000 pro Kaufgeschäft.
- c) er entscheidet über die Verpachtung und Vermietung von Immobilien und Land.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 25

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Bildung, Kultur und Vereine
- b) Werke und Umwelt
- c) Bau und öffentliche Bauten
- d) öffentliche Sicherheit
- e) soziale Sicherheit
- f) Finanzen

4. Kommissionen und Delegierte

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 28 Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder
a) Wahlbüro	5 + 2 Ersatzmitglieder
b) Baukommission	5
d) Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission	5
e) Finanz- und Planungskommission	5
f) Wasserkommission	5

§29 Delegierte

¹ Der Gemeinderat wählt die Delegierten und wo vorgesehen Vorstandsmitglieder der Körperschaften gemäss Titel 7, welche der gemeinsamen Aufgabenerfüllung mehrerer Gemeinden dienen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§30 Finanzkompetenz

¹ Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

§31 Pflichtenhefte

¹ Der Gemeinderat kann für die Kommissionen Pflichtenhefte erlassen.

§32 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Die Mitgliederzahl nichtständiger Kommissionen wird im Ernennungsbeschluss festgesetzt und ihre Aufgaben umschrieben.

4.2.1. Rechnungsprüfung

§ 103 GG

§ 33

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.2.2. Wahlbüro

§ 34

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Weitere Kommissionen

§ 35 Baukommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷ und dem Baureglement⁸.

² Für die Prüfung von Baugesuchen und die fachliche Beratung der Kommission wird eine aussenstehende Fachstelle beigezogen, die mitwirkt.

⁶ BGS 113.111; GpR

⁷ BGS 711.1; PBG

⁸ BGS 711.61; BauV

§ 36 Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission

¹ Die Aufgaben der Werk-, Umweltschutz- und Friedhofkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, dem Abfallreglement, dem Abwasserbeseitigungsreglement und dem Friedhofreglement.

§ 37 Wasserkommission

¹ Die Aufgaben der Wasserkommission richten sich nach dem Wasserreglement.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 38

¹Beamte sind

- a) der/die Gemeindepräsident/-in
- b) der/die Friedensrichter/-in

²Angestellte sind

- a) der/die Gemeindeschreiber/-in
- b) der/die Gemeindeverwalter/-in

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident/-in

§ 126 GG

§ 39

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Der/die Gemeindepräsident/-in ist zugleich Inventurbeamter/-in.

³ Der/die Gemeindepräsident/-in verfügt im Rahmen des Budgets pro Einzelfall über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000 für einmalige Ausgaben.

5.3. Gemeindeschreiber/-in

§ 131 GG

§ 40

¹ Der/die Gemeindeschreiber/-in führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Der Gemeinderat erlässt für den/die Gemeindeschreiber/-in ein Funktionspflichtenheft.

5.4. Gemeindeverwalter/-in

§ 132 GG

§ 41

¹ Der/die Gemeindeverwalter/-in führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Der Gemeinderat erlässt für den/die Gemeindeverwalter/-in ein Funktionspflichtenheft.

5.5. Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 42

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der/die Gemeindepräsident/-in und der/die Gemeindeschreiber/-in zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem/der Vizepräsidenten/-in und dem/der Gemeindeschreiber-Stellvertreter/-in eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 43

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 44

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 45

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 46

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 47

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 48

¹ Die Gemeinde Herbetswil

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Schule Aedermannsdorf - Herbetswil
2. Feuerwehr Mittelthal
3. Spitex Thal
4. Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal AG
5. Altersheim Inseli Balsthal
6. Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
7. Verein Region Thal

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband ARA Falkenstein

⁹ BGS 131.1; GG

- 2. Kreisschule Thal
- 3. Sozialregion Thal-Gäu

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 49

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 51

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 19.6.2008 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 52

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 53

¹ Übergangsbestimmung zur Revision vom 12. Dezember 2024: Die bisherige Rechnungsprüfungskommission wird bis zum Ende der Legislatur 2021 – 2025 weitergeführt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Herbetswil beschlossen am 10. Dezember 2020, revidiert von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2024.

Stefan Müller-Altermatt
Gemeindepräsident

Daniela Allemann
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. August 2021.